



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Daniela Gaugler, SVP Fraktion: Kostendeckende Lektionenpauschalen für Unterricht in Deutsch als Zweitsprache**

Autor/in: [Daniela Gaugler](#)

Mitunterzeichnet von: de Courten, Hartmann, Holinger, Jordi, Kämpfer, Stohler und Thüring

Eingereicht am: 6. Mai 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Baselbieter Bildungsgesetz sieht spezielle Fördermassnahmen an der Volksschule für Kinder mit Lernbeeinträchtigungen und Lernrückständen vor (Bildungsgesetz § 43ff.), unter anderem den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, kurz DaZ. DaZ ist ein Angebot für fremdsprachige Kinder, welche über nicht genügend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule zu folgen. Ziel der DaZ-Kurse ist es, den Kindern genügend Deutsch beizubringen, damit sie dem Schulunterricht rasch möglichst selbständig und erfolgreich folgen können. Der DaZ-Unterricht wird in der Regel in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Schulleitung kann im Einzelfall gar Einzelunterricht bewilligen. Lehrpersonen brauchen dafür eine spezielle Qualifikation. Die DaZ-Kurse sind deshalb für die Gemeinden äusserst kostspielig. Alljährlich nimmt die Anzahl der DaZ-Lektionen an den Kindergärten und Primarschulen zu. Damit steigen auch die Kosten für die Gemeinden massiv an.

Die wachsenden Kosten für die mangelnde Sprachkompetenz dieser Kinder trägt allein die Allgemeinheit, sprich: die Gemeinden. Für die Eltern sind die Kurse bisher unentgeltlich, obwohl dies nicht einzusehen ist. Denn Eltern, die es versäumen, ihrem Nachwuchs die Sprache ihres Lebensumfeldes beizubringen, handeln grundsätzlich verantwortungslos.

Angesichts der wachsenden Beanspruchung und der steigenden Kosten für die Gemeinden besteht Handlungsbedarf. Der im Bildungsgesetz vorgesehene Spielraum betreffend Kostenbeteiligung der Eltern ist auszunutzen. § 45 Absatz 4 des Bildungsgesetzes sieht vor, dass für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung Lektionenpauschalen vorgesehen werden können. Die entsprechende Verordnung schweigt sich bisher jedoch darüber aus.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die Verordnung dahingehend zu präzisieren, dass die DaZ-Lektionen kostendeckend von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Kinder die kein Deutsch verstehen, sollen das freiwillige Kindergartenjahr nicht besuchen dürfen, sondern angehalten werden in dieser Zeit die hiesige Sprache zu erlernen.

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

§ 44 Kurse in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen im Kindergarten und an der Primarschule Kurse in Deutsch als Zweitsprache, welche in Gruppen von 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

² Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

³ Die Kurse können im Kindergarten während zwei und anschliessend an der Primarschule während dreier weiterer Schuljahre besucht werden.

⁴ Pro Kurs stehen pro Schulwoche 2 Lektionen zur Verfügung.

§ 45 Intensivkurs in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen im Kindergarten und an der Primarschule einen Intensivkurs in Deutsch, der in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern erteilt wird. Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

² Der Intensivkurs umfasst pro Schulwoche:

- a. im Kindergarten: 4 Lektionen;
- b. in der 1. und 2. Klasse der Primarschule: 4 bis 6 Lektionen;
- c. in der 3. bis 5. Klasse der Primarschule: 4 bis 8 Lektionen.

³ Er dauert längstens ein Jahr.

⁴ Im Anschluss an den Intensivkurs können die Schülerinnen und Schüler während 3 Schuljahren Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.